

109-2154

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-2/54

Přílohy 5 listů

5 listů

18.2.2009 Jcy

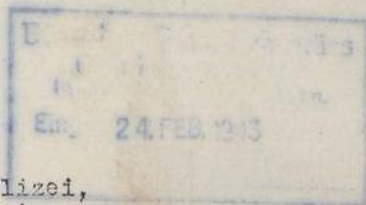
ST S

II C - 10 / 42.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 22. Februar 1943.

IX/1b 1350-5/3



An

die Herren Hauptabteilungsleiter,
die Herren Abteilungsleiter,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Beauftragten des Reichshochkommissars für die
Festigung des deutschen Volkstums in
Böhmen und Mähren,

die Parteiverbindungsstelle der NSDAP.,
den Herrn Arbeitsinspektor,
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
die Herren Oberlandräte - Inspektoren -,
die Herren Oberfinanzpräsidenten,
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag,
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule
in Brünn,
den Herrn Koam. Landeswizepräsidenten in Böhmen
- Reichsauftragsverwaltung - und
den Herrn Landeswizepräsidenten in Mähren
- Reichsauftragsverwaltung -

Sachrichtlich.

die Adjutantur des Herrn Stellvertretenden Reichsprotectors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs,
den Herrn Generalinspektor der Verwaltung,
den Herrn Wehrrechtvollmächtigten in Böhmen und Mähren,
den Herrn Befehlshaber der Waffen-4.

Betrifft: Befreiung von der Rundfunkgebühr

Nach dem Erlaß vom 15. Oktober 1940 III 4/3a 1350-5/3
(Befreiung von der Rundfunkgebühr) waren die dienstlichen Rund-
funkempfänger der Behörden, Hochschulen und öffentlich-recht-
lichen Körperschaften des Reiches sowie der NSDAP., ihrer Gliede-
rungen und angeschlossenen Verbände in Böhmen und Mähren bis zur
Angleichung der Vorschriften an die Reichsbestimmungen von der
Entrichtung der Rundfunkgebühr befreit.

Die Vorschriften sind nunmehr den Reichsbestimmungen
 angeglichen worden und in ihrer neuen Fassung am 1. Januar 1943
 in Kraft getreten. Alle dienstlichen Rundfunkempfänger, für die
 nach den früheren Bestimmungen Gebührenbefreiung gewährt wurde,
 unterliegen nunmehr der Anmelde- und Gebührenpflicht. Sie sind
 daher

St. G. T 8-10 a/42

1a

daher unverzüglich bei den in Betracht kommenden Zustellpostämtern der Böhmisches-Mährischen Post, die auch die erforderlichen Formblätter abgeben, anzumelden.

Für die Wehrmacht bleibt die von ihr selbst getroffene Regelung weiterhin bestehen.

Im Übrigen kann die Gebührenbefreiung gewährt werden

- a) für dienstliche Rundfunkempfänger der Deutschen Reichspost und der Protektorats^{post} Böhmen und Mähren;
- b) für dienstliche Rundfunkempfänger des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und dessen Dienststellen sowie der mit gleichen Aufgaben betrauten Dienststellen des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren und des Ministeriums für Volksaufklärung;
- c) für Rundfunkempfänger der Hitler-Jugend (einschl. Bund Deutscher Mädel und Jungvolk);
- d) für Empfänger des Kuratoriums für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren.

(Ersatz für Abteilung IV)

An den bisherigen Gebührenbefreiungen für dienstliche Rundfunkempfänger gemäß ^{der} unter b) erwähnten Bestimmungen wird nichts geändert. Ich bitte jedoch um Bekanntgabe derjenigen sonstigen Dienststellen, die für eine Gebührenbefreiung nach den für das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda geltenden Richtlinien noch in Frage kommen, damit ich sie dem Generaldirektor der Post mitteilen kann.

Für die Dienststellen des Ministeriums für Volksaufklärung ist die Regelung von der Postverwaltung getroffen worden.

In Auftrag
gen. Dr. Müller
Beglaubigt :

Müller
Postsekretärin



52110

5. cc. d.
1 2/2. 43.

I./ V e r m e r k

Betr.: Rundfunkgebühren.

Am 21.8.1942 fand beim Leiter der Abteilung Kulturpolitik eine Besprechung mit dem stellvertretenden Leiter der Gruppe Post, Dr. Müller und dem Leiter der Gruppe Rundfunk, Intendant Thürmer, statt, bei der folgendes vereinbart wurde:

- 1.) Die Rundfunkgebühren müssen zum nächstmöglichen Termin (1. September 1942) im Protektorat auf monatlich 15.- K erhöht werden.
- 2.) Das Gebührenaufkommen wird zwischen Rundfunk und Post im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.
- 3.) Die Frage der Rückzahlung des Darlehens von 675.000.- RM seitens des Rundfunks an die Post sowie die Bezahlung der vom Rundfunk übernommenen technischen Inneneinrichtung an die Post in Höhe von 500.00.-RM, wird bis auf weiteres zurückgestellt, mit dem Ziele, eine Sonderfinanzierung dieser Beträge zu erreichen. Verhandlungen darüber sollen spätestens wieder am 1. Oktober 1942 stattfinden.

II./ Herrn Staatssekretär
SS-Gruppenführer F r a n k
zur Kenntnis

gez. W o l f .

III./ Wiedervorlage bei IV.

IV./ Durchschlag an die Gruppe Post: erl.

V./ Durchschlag an die Gruppe Rundfunk: erl.

Zinn Vorkauf
Ok. 30.42

II 8-10/42

Prag, den 4. August 1942

2

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Abteilungen I - IV
- c) sämtliche Gruppen
- d) die Oberlandräte (Inspektoren)
- e) den Wehrmachtbevollmächtigten
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- h) den Verbindungsführer des Arbeitsgauführers
- i) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- j) die Parteiverbindungsstelle
- k) den Landesvizepräsidenten von Böhmen
- l) den Landesvizepräsidenten von Mähren
- m) den Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
- n) den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn

Handwritten notes:
1. 10. 12. 42
2. 10. 12. 42
3. 10. 12. 42

nachrichtlich an

- o) das Büro des Stellvertretenden Reichsprotectors
- p) das Büro des Staatssekretärs

Betr.: Zahlung von Rundfunkgebühren durch Deutsche im Protektorat.

Es ist festgestellt worden, dass noch immer viele Deutsche im Protektorat ihre Rundfunkempfangsgeräte nicht ordnungsgemäss bei der Böhmischemährischen Post angemeldet haben und demzufolge auch keine Rundfunkgebühren bezahlen. Diese Personen sind Schwarz Hörer und unterliegen den entsprechenden Strafbestimmungen. Die Annahme oder Ausrede, dass die an die Böhm.mähr.Post gezahlten Gebühren nur dem tschechischen Rundfunk zugute kämen, ist mindestens seit der Eingliederung des tschechischen Rundfunks in die Reichsrundfunkgesellschaft (Sendergruppe Böhmen-Mähren) gegenstandslos geworden und kann daher nicht als Entschuldigung dienen. Gebührenschaft besteht wie bereits durch Erlass v.15.10.40



Handwritten: S. II 8-10/42

festgestellt, im Protektorat bis zur Angleichung der Vorschriften an die Reichsbestimmungen lediglich für die dienstlichen Rundfunkempfänger der Behörden, Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Reiches, sowie der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Als dienstliche Rundfunkempfänger sind nur Geräte anzusehen, die Eigentum der genannten Dienststellen sind, ~~dienstlichen~~ Zwecken dienen und in Diensträumen aufgestellt sind.

Ich bitte, in Ihrem Dienstbereich für strenge Einhaltung dieser Bestimmungen bzw. sofortige Abstellung bisheriger Missbräuche Sorge zu tragen. Mit Wirkung vom 1.9.1942 wird auch gegen deutsche Schwarz Hörer im Protektorat un-nachsichtlich vorgegangen

Zusatz für die Parteiverb

Ich bitte um Aufk
auf dem Wege über die Par
eine Presseveröffentlichu

An

die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
sämtliche Gruppen im Hause.

Nachrichtlich:

an

das Büro des Herrn Stellvertretenden Reichsprotector
das Büro des Herrn Staatssekretärs.

Betrifft: Rundfunkgebühr.

Der Erlaß vom 15. Oktober 1940 - III/4/3a 1350 - 5/3 -
wird in Erinnerung gebracht, wonach nur dienstliche Rundfunkem-
pänger der Behörde von der Entrichtung von Rundfunkgebühren be-
freit sind. Als dienstliche Rundfunkempfänger sind nur anzusehen
solche Rundfunkempfänger, die Eigentum der Behörde sind, dienst-
lichen Zwecken dienen und in Dienstströmen aufgestellt sind. Alle
sonstigen Rundfunkempfänger unterliegen der in den geltenden Pro-
tektoratsvorschriften festgelegten Anmelde- und Gebührenpflicht.
Soweit entgegen dem Erlaß vom 15. Oktober 1940 eine Anmeldung nicht
erfolgt sein sollte, ersuche ich diese nunmehr unverzüglich vor-
zunehmen.

Gez. Liebenow
Beglaubigt:
Lischen
Angestellte.



1. *Im Auftrag zum
Kommissar*

*Chittwitz 30.6.42
Mc 17. Krum.*

Kli. 17. Wsk.

J. 7.

S. S. d. A.

Mc 17.42

St. S. I C-10/42

5

Prag, den 24. Januar 1942.

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

K.H. mit 1 Anlage

W-Sturmbannführer Ploetz

zur Vorlage des Vorganges bei W-Obergruppenführer
Heydrich zugeleitet.

W-Obersturmbannführer

2.) Zum Vorgang.

Zusatz:

23108